

Allgemeine Geschäftsbedingungen Asskül GmbH & Co. KG

I. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller unserer Rechtsgeschäfte. Unsere Vertragsangebote können nur zusammen mit diesen angenommen werden. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, auf sie wird in unseren Auftragsbedingungen ausdrücklich Bezug genommen.

II. Allgemeines

1. Unsere Unterlagen wie Beschreibungen in Preislisten, Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichts- und Farbangaben gelten als bloße Beschaffenheitsangaben; sie werden für uns für Umfang und Inhalt mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich, mit der wir die Annahme der Bestellung des Kunden oder den Beginn und Umfang der Auftragsausführung bestätigen. Diese Annahme steht auch nach dem Versand der Auftragsbestätigung unter dem Vorbehalt der Bestätigung des für den Lieferungsumfang eingeräumten Warenkredit durch den Kreditversicherer. Wird das beantragte Warenkreditlimit durch den Versicherer nicht bestätigt, hat der Besteller entsprechende Vorauszahlungen zu leisten oder bankübliche Sicherheiten zu stellen. Wir sind berechtigt bei Zahlungsrückständen weitere Lieferungen von der vollständigen Begleichung des Zahlungsrückstandes abhängig zu machen.
2. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das Gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen uns entstandene Forderungen und Rechte.
3. Der Besteller darf gegen unsere Forderungen nicht mit eigenen Forderungen aufrechnen. War der Besteller bei Vertragsabschluss kein Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, gilt dieses Verbot nicht für unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsgreifende Gegenforderungen. Darüber hinaus berührt die Mängelrüge eines Unternehmers weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und er verzichtet auf die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, uns bzw. unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fallen grobe Vertragsverletzungen zur Last oder die dem Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Bestellers sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsgreif.

III. Preise

1. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gelten die Nettopreise der Auftragsbestätigung in Euro zzgl. eventueller Fracht- und Verpackungskosten und der Transportversicherung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten für den darin angegebenen Liefertermin als Festpreise. Verschiebt sich der Liefertermin um mehr als 4 Wochen, aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen an den Besteller weiter zu belasten.
3. Unsere Rechnungen sind wenn nicht anders vermerkt sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Geht bei vereinbarter Skontoregelung die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum bei der von uns angegebenen Zahlstelle ein, ist der Besteller zum Abzug von 2% Skonto berechtigt.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Bei frachtfreier Lieferung liefern wir ausschließlich zu den Allgemeinen deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) und den Bedingungen des Transportversicherers (Ausnahme bei Verbotskunden).
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Ändert sich danach noch der Auftragsinhalt, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
3. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Erfüllung sämtlicher vertraglich vereinbarter Verpflichtungen, zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Besteller.
4. Vereinbarte Lieferfristen gelten mit der fristgemäßen Übergabe der Waren an den Spediteur als eingehalten.
5. Im Falle höherer Gewalt, bei Mängeln an Transportmitteln, Roh- und Hilfsstoffen, bei Betriebsstörungen irgendwelcher Art in den Betrieben unserer Zulieferer, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Bestellers.
6. Abrufaufträge bedingen einen schriftlichen Abruf von bis zu 2 Wochen vor dem gewünschten Auslieferungsdatum als Dispositionszeit für den Lieferer bzw. Spediteur.
7. Wird der vereinbarte und bestätigte Liefertermin aus von uns nicht zu vertretenden Gründen um mehr als 4 Wochen verschoben, sind wir berechtigt seit dem Liefertermin eingetretene Verteuerungen der Ware dann dem Besteller weiterzuberechnen.
8. Die Ware wird verpackt nach unserer Wahl geliefert. Die Verpackung entsorgen wir bei frachtfreier Rücksendung durch den Besteller. Der Versand der Ware erfolgt am Tage des Rechnungsdatums auf Gefahr des Bestellers. Teillieferungen sind zulässig und zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen abzurechnen!

V. Versand

1. Der Versand geht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
2. Die Ware muss im Beisein des Transportführers unverzüglich vollständig ausgepackt und auf Transportschäden, auch verdeckte, untersucht werden. Nur wenn die Ware vollständig und unbeschädigt ist, darf der Erhalt der Ware dem Transportführer quittiert werden. Spätere Einlassungen wegen Transportschäden sind schriftlich binnen 7 Tagen an uns oder den Frachtführer zu richten.

VI. Rückgaberecht

1. Unbenutzte, unbeschädigte Ware als Seriengeräte wird in Originalverpackung nach Einholung unserer vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung innerhalb von 10 Tagen ab Lieferdatum zurückgenommen, wenn die Rücksendung für uns kostenfrei erfolgt und für die Rücknahme eine Aufwandsentschädigung von 15% des Nettoverkaufspreises erstattet wird.
2. Kosten für Reinigung, Prüfung und evtl. Neuverpackung werden ggf. gesondert berechnet.
3. Als Sonderanfertigungen gefertigte Geräte sind von jeglicher Rücknahme ausgeschlossen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den Liefergegenständen geht erst auf den Besteller über, wenn sämtliche aus der Geschäftsverbindung resultierende Forderungen einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos durch den Besteller erfüllt wurden.
2. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht und der Besteller sich vertragswidrig verhält oder in Verzug mit der Zahlung gerät, ist dieser auf unser Verlangen zur Herausgabe der Liefergegenstände verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die

Pfändung der Liefergegenstände durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch den Lieferer erklärt wird.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt dem Lieferer jedoch bereits dann alle Forderungen in Höhe des zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Verkaufspreises (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Auf unseren Eigentumsvorbehalt muss der Besteller seinen Abnehmer bei Weiterveräußerung ausdrücklich hinweisen. Außerdem hat sich der Besteller seinerseits das Eigentum gegenüber seinem Abnehmer vorzubehalten. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, ist uns der Besteller zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung an den Lieferer ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum der Lieferer.
5. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des Lieferers erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen.
6. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

VIII. Gewährleistung

1. Für unsere Leistungen übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen eine Gewährleistung von 24 Monaten, beginnend mit dem Gefahrübergang an den Besteller. Das gilt nicht für Verkauf oder Bearbeitung bereits gebrauchter Gegenstände; wir übernehmen dann gegenüber Verbrauchern eine Gewährleistung von 12 Monaten. Bei Unternehmern werden gebrauchte Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.
2. Wir behalten uns vor, die Gewährleistung schon wegen nicht rechtzeitiger Anzeige zurückzuweisen. Auf § 377 HGB sowie Ziff. V Nr. 2 dieser AGB wird hingewiesen. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden.
3. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, ihre absolute Einhaltung wurde ausdrücklich vereinbart. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, solange die Gebrauchstauglichkeit nicht negativ beeinträchtigt ist.
4. Unternehmern gegenüber übernehmen wir keine Gewähr für Werbeaussagen des Herstellers oder falsche Angaben in Produktkatalogen des Herstellers.
5. Im Gewährleistungsfall dürfen wir nach unserer Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder nachbessern. Mehrere Nachbesserungen sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig. Kann die Nacherfüllung nicht mehr am Erfüllungsort erfolgen, trägt die Mehrkosten dafür der Besteller.
6. Jede Veränderung unseres Liefergegenstandes, einschließlich seines Einbaus, lässt unsere Gewährleistungspflicht entfallen, es sei denn, das Beruhen des Mangels auf dieser Veränderung ist nachweislich ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei Nichtbefolgen der Betriebs- und Wartungsanweisungen oder für den Ersatz von Teilen oder Verbrauchsmaterialien durch solche, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.
7. Erst wenn die Nacherfüllung nach angemessener Frist endgültig fehlgeschlagen ist, die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und vor allem der Besteller nicht seinerseits mit einer ihm obliegenden Pflicht in Verzug ist, kann der Besteller Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wird die Leistung für uns während eines Annahmeverzuges des Bestellers oder aufgrund eines Verschuldens desselben unmöglich, bleibt der Besteller zur Gegenleistung verpflichtet.
8. Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig aus Verletzung unserer vertraglichen Hauptleistungspflichten beruhen, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
9. Stehen wir dem Besteller über unsere gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung unseres Produktes zur Verfügung, haften wir gem. Nr. 7 nur dann, wenn dafür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit Deutschen Rechts in der jeweils gültigen Fassung.
2. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz des Lieferers.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Essen.

X. Salvatorische Klausel

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Stand: 01. 01.2006